

# Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vereins Ostsächsische Eisenbahnfreunde e.V. Bautzen für den Betrieb des historischen Sonderreisezugverkehrs

## 1. Leistungen

Der Verein Ostsächsische Eisenbahnfreunde e.V. Bautzen (OSE) veranstaltet Fahrten mit Sonderreisezügen.

## 2. Abschluss eines Reisevertrages

Mit Versenden der Fahrkarte ab Ausgabeort ist die Anmeldung des Kunden angenommen.

Der Vertrag mit abweichenden Inhalt kommt zu Stande, wenn der Kunde sich damit einverstanden erklärt; dies wird ausdrücklich durch die Bezahlung entsprechend angezeigt. Lehnt der Kunde einen Vertrag mit abweichenden Inhalt ab, hat er die Fahrkarten unverzüglich zurückzusenden. Verträge werden in der Regel nicht länger als 8 Wochen vor dem Fahrttag geschlossen.

## 3. Mindestteilnehmerzahl

Sofern bei den einzelnen Fahrten nichts anderes angegeben ist, werden sie nur durchgeführt, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von 100 Personen erreicht ist. Für Fahrten mit dem Triebwagen beträgt die Mindestteilnehmerzahl 50 Personen.

## 4. Leistungs- und Preisänderungen

Der Veranstalter behält sich vor, Änderungen der Prospektangaben vor Vertragsschluss vorzunehmen. Änderungen und Abweichungen zum Vertragsinhalt nach Vertragsabschluss sind zulässig, soweit diese nicht erheblich und dem Kunden zumutbar sind.

## 5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson.

Der Kunde kann vor Fahrtantritt vom abgeschlossenen Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Ausgabeort der Fahrkarte zu erfolgen. Für Fristen ist der Posteingang am Ausgabeort maßgeblich. Der OSE hat nach der Bearbeitung der Buchung Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt je Person:

- bis 10 Arbeitstage vor Fahrtantritt  
10 % (zuzüglich Auslagen)
  - bis 1 Tag vor Fahrtantritt  
50 % (zuzüglich Auslagen)
  - am Fahrttag oder bei Nichtantritt  
100 % (zuzüglich Auslagen)
- des Fahrpreises.

## Gruppenfahrtscheine

Ein entschädigungsloser Rücktritt der gesamten Gruppe ist bis zu 30 Tage vor dem Reisetag möglich. Hierfür wird ein Bearbeitungsentgelt von 30,00 € erhoben. Die Verminderung der Teilnehmerzahlen hat bis 10 Tage vor dem Reisetag eine Entschädigung von 30 % des Reisepreises, ab dem 9. Tag 70 % und am Fahrttag oder bei Nichtantritt 100 % des Reisepreises pro Person zur Folge. Fällt dadurch die Gesamtteilnehmerzahl unter die Rabattstaffel die eine Gruppenermäßigung in gewährter Höhe ermöglichte, ist der Gruppenfahrtschein neu zu berechnen. Eine Gruppenermäßigung wird ab 11 Teilnehmer zum Vollpreis gewährt und beträgt 10 % des Reisepreises, soweit in der Reiseausschreibung nichts anderes bestimmt ist.

Rückerstattungen erfolgen ausschließlich unbar. Der Kunde hat der Ausgabestelle eine geeignete Bankverbindung bekannt zu geben.

## 6. Rücktritt und Änderung durch den Verein Ostsächsische Eisenbahnfreunde e.V. Bautzen

Der OSE behält sich vor Fahrten kurzfristig abzusetzen, falls dies aus Gründen erforderlich ist, die der OSE nicht zu vertreten hat. Dem OSE bleibt das Recht vorbehalten

beim Vorliegen besonderer Gründe eine Reise oder einzelner Programmpunkte zu verändern. Dies kann die Reiseroute ebenso betreffen, wie der Einsatz von Lokomotiven und Wagen. Derartige Abweichungen begründen für den Fahrgast keinerlei Ersatzansprüche. Eine Abweichung vom geplanten Fahrzeugeinsatz berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt von der Reise oder zur Minderung des Reisepreises.

## 7. Gewährleistung und Haftung

Der OSE haftet im Rahmen der gesetzlich geregelten Gewährleistung dafür, dass seine Leistung nicht mit Fehlern behaftet ist. Etwaige Beanstandungen sind unverzüglich vor Ort dem Reiseleiter vorzutragen. Die Haftung des OSE ist für Schäden, die nicht Körperschäden sind, insgesamt auf die Höhe des dreifachen Fahrpreises beschränkt, soweit der Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

## 8. Fremdleistungen

Der OSE ist für Handlungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen unentgeltlich vermittelt werden und die in der Beschreibung entsprechend bezeichnet sind, nicht verantwortlich.

## 9. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-, und Gesundheitsvorschriften

Der Kunde ist für die Einhaltung der o.g. Vorschriften selbst verantwortlich.

## 10. Rauchverbot

In den Sonderzügen besteht Rauchverbot. Im Übrigen gelten die Nichtraucherchutzgesetze des Bundes und der Länder. Etwaige von dieser Regelung abweichende Beschriftungen an und in den Fahrzeugen haben ausschließlich historischen Wert und sind ohne rechtliche Bedeutung.

## 11. Mitfahrten auf der Lokomotive

Gegen Zahlung eines Zuschlages kann der Kunde auf der Lokomotive mitfahren. Mit dem Erwerb einer entsprechenden Quittung erkennt er die Mitfahrtbedingungen ausdrücklich an. Der Kunde muss im Vollbesitz seiner geistigen und körperlichen Kräfte sein, darf nicht unter dem Einfluss von Alkohol und/oder Drogen stehen und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Kinder ab 6 Jahre können nur in Begleitung eines Erwachsenen mitfahren. Den Weisungen des Lokpersonales ist unbedingte Folge zu leisten. Eine Haftung für Beschädigung und Verschmutzung von Bekleidung oder Verletzungen wird nicht übernommen. Es handelt sich dabei um Eigenverschulden.

## 12. Benutzung des Speisewagens

Für die Benutzung des Speisewagens werden gesonderte Platzkarten ausgegeben. Es wird ein Zuschlag erhoben. Der Verzehr eigener mitgebrachter Speisen und Getränke ist im Speisewagen nicht gestattet.

## 13. Ergänzende Regelungen

Der Veranstalter ist berechtigt für bestimmte Veranstaltungen ergänzende Bestimmungen auszugeben. Diese sind gesondert bekannt zu machen und dem Kunden mit der Rechnung zu übermitteln.

## 14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Löbau.

Löbau, den 25.01.2008

A. Simm  
Vereinsvorsitzender

U. Fischer  
Kassenwart